

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band II.

Nro. 42.

Samstag, den 8. September 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung,
betreffend die Gewährleistung der revidirten
Verfassung des Kantons Tessin.

(Vom 29. Juni 1855.)

Tit.

Der Staatsrath des Kantons Tessin sandte uns unterm 8. April abhin, zum Zwecke der bundesmäßigen Gewährleistung, die revidirten Verfassungsartikel ein, welche durch die Volksabstimmung vom 4. März l. J. angenommen wurden.

Die Abänderungen, welche durch diese partielle Revision an der Verfassung des Kantons Tessin vom Jahre 1830 stattgefunden haben, sind die folgenden:

„I. Der Staatsrath wird auf sieben Mitglieder reduziert, wovon eines als Staatschreiber funktionirt.“

Bisher bestand die Behörde aus 9 Mitgliedern, den Staatschreiber nicht inbegriffen.

„Der Präsident des Staatsrathes wird von dieser Behörde selbst, aus ihrer Mitte, für eine Amtsdauer von 6 Monaten erwählt. Nachdem einer zwei Mal hierzu ernannt worden, ist er das nächste Mal nicht wieder wählbar.“ Bisher wechselte das Präsidium bei den Mitgliedern im Rehr von Monat zu Monat.

„Für jede Berathung des Staatsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich, und ohne die Beistimmung von wenigstens 5 Mitgliedern kann kein Beschluß widerrufen werden.“ Bisher waren diese Zahlen 5 resp. 6.

„II. Der Große Rath hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen, wovon die eine am ersten Montag im Mai und die andere am dritten Montag im November beginnt. Die Sitzungen können nicht geschlossen werden, bevor alle vorliegenden Geschäfte erledigt sind.“ Bisher bestimmte die Verfassung nur eine ordentliche Sitzung, je auf den ersten Montag im Mai, deren Dauer auf einen Monat bestimmt war, jedoch vom Staatsrathe verlängert werden konnte.

„Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten eine Entschädigung von 5 Franken für jeden Sitzungstag, an welchem sie den Sitzungen wirklich beiwohnen.“ Bisher war die Entschädigung aversal auf jährlich Fr. 100 für jedes Mitglied festgesetzt.

„Dem Großen Rathe steht auch das Recht der Initiative in Gesetzgebungssachen zu.“ Bisher hatte dieses Recht nur der Staatsrath.

„III. Es wird ein Obergericht von 9 Mitgliedern bestellt, welches für die Beurtheilung in Civil- und Straf-

sachen in Sektionen eingetheilt werden kann.“ Bisher bestand ein Appellationsgericht aus 13 Mitgliedern.

„In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht aus 5 Mitgliedern. In den Bezirken Lugano und Locarno sind zwei Bezirksgerichte, je eines für Civilsachen und das andere für Straffälle.“ Bisher hießen diese Gerichte „Tribunale erster Instanz.“

„Für den Wahrspruch bei schweren Kriminalverbrechen ist das Schwurgericht eingeführt.“ Bisher kam diese Jurisdiktion den Tribunalen erster Instanz und dem Appellationsgerichte zu.

„IV. Dem geistlichen Stande angehörende Bürger, seien sie Welt- und Ordensgeistliche, können nicht wählen, noch zu verfassungsmäßigen Aemtern gewählt werden.“ Bisher durften die Geistlichen bloß keine Stellen der executiven und richterlichen Gewalt bekleiden.

„V. Das Recht zur Ausübung des Aktivbürgerrechts beginnt mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre.“ Bisher war das vollendete 25. Altersjahr erforderlich.

„Die Mitglieder des Großen Rathes, der Bezirksgerichte, der Friedensrichterämter und der Gemeinderäthe sind vom zurückgelegten 25. Altersjahre an wählbar.“ Bisher war das vollendete dreißigste Altersjahr erforderlich. Nur je ein Mitglied des Großen Rathes auf 3, welche jeder Kreis zu wählen hatte, war vom 25. Altersjahre an wählbar; auch mußten die Mitglieder des Großen Rathes in dem Kreisse domicillirt sein, wo sie gewählt wurden. Künftig ist die Wahl im ganzen Kanton frei.

„VI. Die mit Obigem nicht im Einklang stehenden Bestimmungen der Verfassung vom 4. Juli 1830 sind aufgehoben und werden hier speziell angeführt:

Art. 5.

„ 16, Litt. b.

„ 21 und 22.

„ 23, erstes Dispositiv, so wie die §§. 10, 13, 14 und 15.

„ 24, zweiter und dritter Satz, §. 6, im §. 7 die Worte: „Staatschreiber und die Mitglieder und Aktuare der Gerichte erster Instanz,“ statt „Appellationsgericht“ wird gesetzt: „Obergericht;“ §. 10 die Worte: „Gerichte erster Instanz.“

„ 25.

„ 27 und 28 die Worte: „nach zurückgelegtem 30. Jahre.“

„ 29.

„ 30, das Wort: „Appellationsgericht.“

„ 32, die Worte: „unter den Aktivbürgern des nämlichen Kreises.“

„ 45, die Worte: „Gerichte erster Instanz“ und „Appellationsgericht,“ an deren Stelle die entsprechenden neuen Benennungen treten.“

Endlich werden alle Verfügungen der Verfassung vom 4. Juli 1830, welche mit der Bundesverfassung nicht übereinstimmen, als aufgehoben erklärt.

Als Uebergangsbestimmung wurde den Revisionsartikeln angehängt, daß, sobald der Entwurf von dem Volke angenommen sei, die Urversammlungen einberufen werden sollen, um die Wahl der Abgeordneten in den Großen Rath und der Kandidaten der Bezirksgerichte und Friedensrichterämter vorzunehmen. Der neue Große Rath wird zur Erneuerung des Staatsrathes und der Gerichte, so wie zur Erlassung der Gesetze über die Vollziehung der Verfassungsreform schreiten.

In Beziehung auf den Inhalt dieser revidirten Verfassungsbestimmungen liegt ein Hinderniß ihrer Gewährleistung durch den Bund nicht vor, indem dieselben den Grundsätzen der Bundesverfassung in keiner Weise widersprechen. Es fragt sich also nur, ob auch das bei der Revision beobachtete Verfahren den verfassungsmäßigen Forderungen entspreche.

Zur Prüfung dieser Frage heben wir zunächst die Beschwerden hervor, die aus verschiedenen Kreisen des Kantons Tessin bei uns eingelangt sind. Diese Beschwerden sind hauptsächlich gegen die Nationalraths- und die kantonalen Wahlen vom 11. März gerichtet, und nur wenige derselben gehen zugleich gegen die Verfassungsrevision und die am 4. März darüber stattgefundene Volksabstimmung. So weit die Beschwerden die Nationalrathswahlen berühren, liegt es nicht in unserer Stellung, dieselben unserer Prüfung zu unterwerfen, da hiezu einzig der Nationalrath berufen ist. Nur so weit sie gegen die kantonalen Wahlen und gegen die Verfassungsrevision gerichtet sind, ziehen wir dieselben in den Bereich unserer Begutachtung, wobei wir jedoch die beiden Fragen vollständig aus einander halten und in erster Linie diejenige über die Verfassungsrevision behandeln.

Die Beschwerden, welche gegen die Verfassungsrevision geltend gemacht werden und die speziellen Erwiderungen darauf, welche die Regierung von Tessin übermachte, sind folgende:

- 1) 66 Bürger aus dem Kreise Stabbio verbinden mit ihrer Eingabe, d. d. 14. März 1855, gegen die Nationalraths- und die kantonalen Wahlen, eine Protestation gegen die Gültigkeit der Verfassungsreform, indem letztere erst nach Genehmigung durch die Bundesbehörden in Kraft treten konnte, und also

auch die Wahlen noch nach der alten Verfassung vorzunehmen waren.

Die Mitglieder des Bureau der Wahlversammlung bemerken über diese Beschwerde unter Anderm, daß mehr als die Hälfte der Unterschriften durch falsche Vorspiegelungen erschlichen worden sei. Bei der Abstimmung über die Verfassungsreform waren 281 für und 180 gegen dieselbe.

- 2) Eine Beschwerde von 23 Bürgern aus Balerna lautet ganz wie diejenige von Stabbio.

Laut den durch den Regierungstatthalter von Mendrisio aufgenommenen Verhören sind verschiedene Unterschriften falsch und ein großer Theil der Petenten hat die Petition unterzeichnet, ohne zu wissen, was sie enthält. Auf die Mittheilung des Inhaltes derselben ziehen sie ihre Unterschriften zurück.

- 3) Eine dritte Beschwerde von 71 Petenten aus dem Kreise Mendrisio, d. d. 14. März, lautet ebenfalls wie die vorigen.

Der Regierungstatthalter von Mendrisio bemerkt darüber unter Anderm, daß der Mitunterzeichner Advokat Pietro Roggia nicht zu diesem Kreise gehöre, und Giacomo Bernasconi erkläre keinerlei Protestation unterschrieben zu haben. Weitere Bemerkungen halte er für überflüssig, da bei einer so bedeutenden Mehrheit, wie sie der Kreis Mendrisio hatte, die wenigen Reklamanten kaum in Betracht kommen können.

- 4) Eine Beschwerde mit 36 Unterschriften von Caneggio, Kreis Cabbio, d. d. 14. März, lautet ebenfalls wie die vorigen.

Der Regierungstatthalter von Mendrisio erklärt, daß er hierüber keine Bemerkungen zu machen habe.

- 5) G. F. Studici, von Gionnislo, richtet unterm 7. April von Bern aus ein Schreiben an den Nationalrath, worin er Kassation der Nationalrathswahlen verlangt und dabei bemerkt, daß er über die Verfassungsangelegenheit eine besondere Eingabe machen werde. Eine solche Eingabe ist uns jedoch bis jetzt nicht zugekommen.
- 6) Advokat Bianchi in Olivone protestirt in einem Memorial vom 23. April gegen die Gewährleistung der Verfassungsreform. Der in aller Eile zusammen berufene Große Rath habe die Verfassungsreform über Hals und Kopf beschlossen. Eben so übereilt set diese vom Volke unter dem Druke der Waffen in den Versammlungen vom 4. März, welchen ein großer Theil der Stimmberechtigten nicht beigewohnt habe, angenommen worden.

Bianchi reichte unterm 26. dieß eine zweite, im Wesentlichen gleichlautende Beschwerde ein.

- 7) Mehrere Beschwerden, deren Gesuche nur auf Kassation der Wahlen gerichtet sind, ergehen sich im Allgemeinen gegen die Vorgänge im Kanton Tessin vom Februar und März; am ausführlichsten geschieht dieß in einer 28 Seiten starken Protestation von 29 Bürgern aus dem Bezirke Lugano. Die Beschwerdepunkte betreffen vorzüglich die Einsetzung des sogenannten liberalen Sicherheitsausschusses, der sich diktatorische Gewalt angemast habe. Die Organisation und Bewaffnung von Freikorps, die Verhaftung von politischen Führern und die Zerstörung der Pressen der Opposition, das Zwangsanleihen u. s. w., durch welche Mittel der stärkste Terrorismus im Kanton geherrscht habe und die Opposition erdrückt worden set.

Der Staatsrath des Kantons Tessin, dem wir sämmtliche Beschwerden zur Untersuchung und Berichterstattung übersandten, übermittelte uns die darüber aufgenommenen Verböre und Aktenstücke, auf welche, so weit sie die hier in Frage stehenden Beschwerden berühren, oben bereits Bezug genommen ward, und gibt in einem einläßlichen Berichte über den Gang der Verhältnisse im Kanton Tessin im Allgemeinen, so wie über die Verfassungsrevision im Besondern folgende Aufschlüsse und Erklärungen. Wir lassen den Staatsrath wörtlich reden:

„Die Reklamationen, obschon auf verschiedene Gegenstände sich beziehend, gehen von einer gemeinsamen Grundlage aus, daß nämlich alles, was in Folge des „Pronunziamento geschah, als null und nichtig angesehen werde.

„Wir folgen den Beschwerdeführern auf ihrem Boden; wir beginnen mit der allgemeinen Frage und werden nachher auf die Einzelheiten eintreten.

„Die Beschwerdeführer stellen die Ereignisse in den Monaten Hornung und März, welche dem Kantone eine neue Ordnung der Dinge brachten, als das Ergebniß einer gouvernementalen Verschwörung, als einen „Staatsstreich dar, zum Zwecke, die schwankende Regierung wieder zu befestigen.

„Keine Regierung war aber persönlich weniger interestedirt, als die beiden, deren eine in Folge des „Pronunziamento abtrat und die andere an ihre Stelle gelangte. Von den 9 Mitgliedern, welche der abgetretenen Regierung angehörten, hörten 7 auf, Regierungsmitglieder zu sein, und von den vier Neugewählten erklärten drei im gleichen Augenblicke, als man sie zur

„Annahme drängte, daß sie die Stelle nicht länger als
 „zwei Monate zu bekleiden versprechen können.

„Wenn die abgetretene Regierung sich unverzüglich
 „mit dem liberalen Comité verständigte, so geschah dieß,
 „weil daselbe aus empfehlungswürdigen Namen zusam-
 „men gesetzt war; weil die Wünsche, die es mittheilte,
 „keine andern waren, als das Programm, welches die
 „Regierung selbst sich vorgesetzt und seit vielen Jahren
 „mit Beharrlichkeit verfolgt hat, und weil endlich darin
 „sie das Mittel sah, die Krise zu entscheiden, welche
 „auf dem Lande lastete.

„War es nicht gerade die Regierung, welche
 „1842, 1849, 1851 und 1854 die Verfassungsrevision
 „anstrebte und beantragte, zu dem Zwecke vorzüglich, um
 „die Gerichtsverwaltung zu verbessern, und die kanto-
 „nalen und eidgenössischen Institutionen mit einander
 „in Uebereinstimmung zu bringen? War sie es nicht,
 „welche 1848 und 1854 die Nothwendigkeit energischer
 „Mittel gegen die Finanzdefizite erkannte und die Ein-
 „führung der direkten Steuern vorschlug? War nicht
 „sie es, welche 1852 vorschlug, die Rechte zwischen Staat
 „und Kirche zu reguliren?

„Warum hätte sie demnach nicht an die Begehren
 „sich anschließen sollen, welche ihren eigenen Ansichten
 „entsprachen und den dringendsten Bedürfnissen des
 „Landes ein Genüge leisteten?

„Sie zögerte demnach nicht, der Volkspetition vom
 „24. Februar, welche die Einberufung des Großen Rathes
 „verlangte, zu entsprechen, eine Einberufung, die übriz-
 „gens bereits durch einen Beschluß des Großen Rathes
 „vom Monat Januar vorgesehen und überdieß durch die
 „Nothwendigkeit geboten war, unser Gesetz über die

„Wahlen in den Nationalrath zu revidiren, welche vorzunehmen Sie uns drängten. (Vergl. Ihre Zuschrift vom 14. Februar.)

„Die Regierung wußte, daß unter den außerordentlichen Verhältnissen, in denen sie sich befand, außer der gewöhnlichen eine moralische Autorität nöthig war, in welche das Volk, indem es darin seinen eigenen Willen repräsentirt sah, alles Vertrauen setzen konnte.

„Die Erwartung der Regierung und des Landes wurde nicht getäuscht. Wir werden uns nicht damit abgeben, die Details von Indisziplin und Unordnungen zurück zu weisen, welche so viele unbegründete Gerüchte hervorgerufen haben; es wäre kindisch zu glauben und sich zu rühmen, daß in einer Zeit, wo 6000 Bürger in Folge politischer Gährung auf den Beinen waren, alles wie an einer Prozession sich zugetragen habe; allein das versichern wir auf's bestimmteste, daß diese Bewegung im Ganzen und in ihrem Zwecke sowol wie in ihren Ergebnissen moralisch war; und was die Unordnungen betrifft, die man ihr vorwirft, so erlauben wir uns zu fragen, wo unter ähnlichen Umständen (ohne selbst den sehr regelmäßigen Krieg gegen den Sonderbund auszunehmen) deren weniger statt hatten.

„Es ist demnach nicht nöthig, die Beweggründe des Verfahrens der Regierung am 24. Februar in einer Verschwörung oder in einem Staatsstreiche zu suchen. Als sie im November leztthin im Zweifel war, die Mehrheit des Volkes ferner für sich zu haben, beeilte sie sich, der Situation dadurch ein Ende zu machen, daß sie den Vertretern des Volkes ihre Entlassung anerbote. Dieses Anerbieten, statt das Gewitter zu beschwören, verstärkte dasselbe. Daß die große Mehr-

„heit des Großen Rathes sich gegen das Anerbieten er-
 „klärte, war zugleich ein Entschluß, der weit entfernt
 „war, ein Abstehen vom Kampfe anzudeuten.

„Die Bewegung vom 24. Februar ist eine eben so un-
 „vorhergesehene Thatsache gewesen, als das Ereigniß vom
 „20., welches sie zufällig herbeiführte; allein es war leicht
 „einzusehen, daß dieß eine glückliche Lösung der Situa-
 „tion war. Darum schloß sich die Regierung ohne Zau-
 „dern an und ergriff sofort die Initiative zu einer Ver-
 „fassungsreform, welche mit Nothwendigkeit zu der Er-
 „neuerung ihres eigenen Personals führen sollte.

„Wenn es uns ein Leichtes war, von der Regie-
 „rung, die uns vorangien, die Beschuldigung abzu-
 „wenden, als habe sie aus persönlichem Interesse ge-
 „handelt, so ist es nicht weniger leicht, ihre Handlungen
 „auch objektiv zu rechtfertigen.

„Man wirft ihr Ueberstürzung vor. Hätte man die
 „Krisis nach Belieben verlängern sollen? Weil eine
 „Krisis da war, mußte sie nicht so schnell als möglich
 „gelöst werden? Welcher verständige Mensch hätte eine
 „andere Ansicht haben können?

„Ist es nicht der ehrenwerthe eidg. Kommissär, mit
 „welchem die Regierung in dieser Angelegenheit im besten
 „Einverständnisse handelte? Er, welcher zu wiederholten
 „Malen in den Hauptort kam, um sie zu drängen, die
 „Operationen zu befördern, zum Zwecke, die baldige Lö-
 „sung der Krise herbeizuführen; er, der seine volle
 „Genehmigung der Maßnahmen aussprach, welche die
 „Regierung bei dem Vorgehen der Ereignisse ergriff.

„Es war am 24. Hornung, als der Staatsrath den
 „Großen Rath zu einer außerordentlichen Sitzung auf
 „den 28. Februar einberief. Das Einberufungsschreiben

„wurde noch in der gleichen Nacht abgesandt, so daß die
 „Mitglieder, mit Ausnahme einiger, die in abgelegenen
 „Ortschaften wohnen, sie bereits am folgenden Tage in
 „Händen hatten.

„Der Große Rath versammelte sich am bezeichneten
 „Tage in der Zahl von 64 Mitgliedern. Die Kommissi-
 „on für die Revision der Verfassung, welche bereits
 „seit Montag den 26. Hornung versammelt war, um
 „diejenigen Projekte wieder in Berathung zu ziehen,
 „über welche die Diskussion im Mai 1854 im Schooße
 „des Großen Rathes begonnen hatte, erstattete in der
 „Morgensitzung ihren Bericht.

„Der Große Rath behandelte und genehmigte den
 „Entwurf in der Nachmittagsitzung. Der Staatsrath,
 „der ihn in Berathung gezogen hatte, genehmigte ihn eben-
 „falls und gab dem Großen Rathe am nämlichen Tage
 „davon Kenntniß.

„Der Große Rath beschäftigte sich damit am fol-
 „genden Tage (1. März) in zweiter Berathung, nach
 „welcher der Entwurf definitiv mit 67 gegen 1 Stimme
 „angenommen wurde. (Ein Geistlicher enthielt sich der
 „Abstimmung.)

„Zu gleicher Zeit ward das Dekret genehmigt, welches
 „die 38 Kreise auf den 4. März zusammen berief, um
 „über den Entwurf abzustimmen. Keine Bestimmung
 „der Verfassung stellte sich diesem Verfahren entgegen;
 „im Gegentheil war dasselbe ganz in Uebereinstimmung
 „mit dem Art. 46 der Verfassung von 1830, und es ist
 „zu bemerken, daß sofort der Telegraph benutzt ward,
 „damit die Regierungsstatthalter die Friedensrichter aver-
 „tiren, daß ferner in der gleichen Nacht noch die gedruk-
 „ten Einberufungsschreiben und Entwürfe versandt und

„der Entwurf dem Volke durch eine Proklamation vom
 „2. März angekündigt wurde, und weil er einfach war
 „und aus wenigen Artikeln bestand, vom Volke leicht
 „aufgefaßt werden konnte, und daß endlich der Ent-
 „wurf, obschon in der Berathung modifizirt, schon seit
 „dem 15. April 1854 in den Händen des Volkes war;
 „wenn man dieses alles erwägt, so wird man die ein-
 „geräumte Frist für hinreichend finden.

„Was die Stimmregister anbetrißt, so waren die-
 „selben in Folge des Gemeindsgesetzes vom 13. Juni
 „1854, Art. 77, bereits seit dem Monat Jänner auf-
 „gelegt.

„Die Versammlungen fanden am 4. März statt; sie
 „liefen im Allgemeinen sehr ruhig ab; 31 von 38 Kreisen
 „nahmen an, 6 verwarfen und 1 kam zu keinem Result-
 „tate. 9,412 Bürger nahmen an der Abstimmung Theil,
 „wovon 7,731 für Annahme, 1681 für Verwerfung
 „stimmten.

„Der Große Rath, wieder einberufen auf den 7. März,
 „nahm die Verifikation der Protokolle vor, welche das
 „oben bezeichnete Resultat ergaben. Dieses Resultat
 „war entscheidend; auch fand keine Reklamation statt.
 „Die Verfassungsänderung lag im Wunsche Aller, der
 „Opposition sowol, als der liberalen Partei; der Modus
 „allein ward zum Gegenstand einer Diskussion. Noch
 „mehr, die Opposition sah mit Vergnügen ein Ereigniß
 „sich zutragen, welches die Erneuerung der Gewalten
 „zur Folge hatte.

„Erst hintendrein reklamirte man gegen den 4. März,
 „als der 11. März die Hoffnungen der Partei vereitelt
 „hatte.

„Nichts kann aber die Nullität des Souveränitäts-
 „aktes vom 4. März darthun. Kein Gesetz schreibt

„die unter solchen Umständen zu beobachtenden Formen
 „vor. Alle Antezedentien zeigen uns, daß jedesmal ein
 „Gesetz ad hoc erlassen ward. Dieß und nichts anderes
 „that der Große Rath am 1. März.

„Das Volk erklärte seinen Willen frei. Da, wo
 „die Mehrheit gegen die Veränderung war, wie in der
 „Leventine und im Thal Verzasca, verhinderte
 „nichts ihren Ausdruck. Wenn im Kreise Riviera
 „Störungen stattfanden, so ist es konstatiert, daß die
 „Opposition die Schuld daran trägt. Wenn das Volk
 „die Veränderung annahm, so geschah es darum, weil es
 „sie wollte. Zu sagen: die Vorgänge vom Hornung
 „und März haben keinen gesetzlichen Werth, weil das
 „Volk auf den Füßen und unter den Waffen war, ist
 „so viel, wie sagen: der Wille des Volkes hat keine
 „Bedeutung, weil er auf die evidenteste und energischste
 „Weise sich aussprach, — heißt so viel, wie sagen:
 „gewisse Regierungen der Schweiz sind illegitim, weil
 „sie sich aus den Ruinen des Sonderbunds erhoben, als
 „die Führer die Flucht ergriffen und die eidg. Truppen
 „das Land besetzten.

„Ja die Vergleichung fällt ganz zu Gunsten von
 „Lessin aus, weil die Bewaffneten nur Bürger des
 „Kantons waren und die Waffen an den Abstimmungstagen
 „niedergelegt wurden und weil, wenn eine Regierungs-
 „veränderung statt fand, dieß mit Zustimmung geschah,
 „und ohne daß die abgetretene Regierung der Gewalt
 „hätte weichen müssen, bot sie im Gegentheile ihre Hand
 „dazu.

„Wir denken auch nicht, daß Jemand die Idee haben
 „werde, die 6000 bewaffneten Männer seien Fremde
 „gewesen. Eine Fremdenlegion von 6000 Mann ist keine
 „so leichte Sache, und die Mächte, welche den jetzigen

„großen Kampf bestehen, wissen, was eine solche Schöpfung kostet.“

Der Staatsrath von Tessin führt hierauf den materiellen Inhalt der Verfassungsänderung auf, und fährt dann fort:

„Gewiß hat das Volk des Kantons Tessin geglaubt, indem es diese Bestimmungen sanktionirte, nicht bloß von seinem Rechte Gebrauch zu machen, sondern einen erheblichen Fortschritt zum Bessern zu thun und sich seinen Mitelidgenossen mehr anzunähern.

„Wenn es nöthig wäre, die Ausschließung der Geistlichen von der Politik speziell zu rechtfertigen, so würden wir aufmerksam machen, daß ihre Abhängigkeit von einer fremden Gewalt sie unfähig macht, ihrem eigenen Gewissen und ihrer Bürgerpflicht zu folgen. Im Jahre 1852 wurden vier Mitglieder des Großen Rathes durch den Bischof von Como wegen ihrer Stimmgebung bestraft, was die Regierung in die Nothwendigkeit versetzte, durch Verfügung vom 15. Juni den Bischof des Amtsmißbrauchs schuldig zu erklären, und unsere Mitglieder des Großen Rathes, welche dem geistlichen Stande angehören, gegen seine Angriffe in Schutz zu nehmen.

„Wir sahen später den Bischof in rein geistlichen Angelegenheiten von Oesterreich die Intervention verlangen, und als die Gränzsperre und die Ausweisung der Tessiner vollzogen wurde, waren es wiederum der Bischof und die Partei der ihm ergebenen Geistlichen, welche diese Maßregeln billigten.

„Was während der Jahre 1853 und 1854 vorfiel, waren nur Paroxysmen; allein das frühere Verhalten der Geistlichkeit hatte das nämliche Streben, Bande

„zu schmieden, welche den Kanton Tessin mit dem Aus-
 „lande vereinigen, und dagegen diejenigen zu brechen,
 „welche ihn mit der Schweiz verbinden.

„Wenn wir diese Thatsachen anführen, so erzählen
 „wir sie nur getreu und ruhig, und machen daraus
 „keine große Anschulldigung. Denn wie sollten Indivi-
 „duen anders handeln können, die von ihrem zarten
 „Alter an in kantonshfeindlichen Gefühlen erzogen wer-
 „den, und deren Existenz von Obern abhängt, welche
 „in keiner Abhängigkeit zu unserm Staate stehen.

„So lange dieser Zustand dauert, können unsere
 „Geistlichen, wollten sie es auch, nicht gute Schweizer
 „sein. Ihre Stellung verbietet ihnen dieß. Was ist
 „also natürlicher, als sie von den Geschäften des Kan-
 „des auszuschließen?

„Uebrigens schließt sie auch die Bundesverfassung
 „vom National- und Ständerathe aus (Art. 64 und 83);
 „und wenn wir recht unterrichtet sind, so haben andere
 „Kantone ähnliche Bestimmungen, wie die im Kanton
 „Tessin angenommenen.

„Nichts also, weder in der Form noch im Wesen,
 „liegt vor, um die von den Reklamanten verlangte Rich-
 „tigkeitserklärung zu rechtfertigen.“

So lautet der Bericht der Regierung, in so weit er
 auf die Veranlassung und den Gang der Ereignisse und
 auf die Verfassungsrevision im Besondern Bezug hat.
 Wir fügen nur noch folgende Ergänzungen bei: Die am
 26. Februar zusammen getretene Revisionskommission des
 Großen Rathes bestand seit dem vorigen Jahre, indem
 damals schon vom Großen Rathe die Revision berathen
 wurde. Die Verfassung von 1830 enthält in Beziehung
 auf die Revision einzig den nachstehenden Artikel:

„Art. 46. Vor Ablauf von wenigstens 12 Jahren nach Inkrafttretung der gegenwärtigen Verfassung kann künftighin keine Veränderung an derselben Gültigkeit erhalten, und auch späterhin nur unter stetem Vorbehalt der Bestätigung von Seiten des Volkes durch die absolute Mehrheit der Kreise.“

Sollen wir auf diese Darstellung und auf die sämtlichen darauf bezüglichen Aktenstücke hin die Frage beantworten, ob auch in Beziehung auf das bei der Revision beobachtete Verfahren den revidirten Artikeln die bundesmäßige Gewährleistung ertheilt werden könne, so stehen wir nicht an, auch diese Frage zu bejahen. Es war freilich dieses Verfahren ein außergewöhnliches und kann nach dem Maßstabe einer unter normalen Verhältnissen stattfindenden Reform und Entwicklung mehrfachem Tadel ausgesetzt werden. Die Termine für den Zusammentritt des Großen Rathes und für die daraufhin angeordnete Volksabstimmung waren nach gewöhnlichen Verhältnissen kurz angesetzt; die ganze Reform fand in einem Augenblicke der höchsten politischen Aufregung und des offen ausgebrochenen Parteikampfes statt, und in diesem Kampfe fielen zugestandenermaßen einzelne Handlungen vor, die mit dem Begriffe eines freien, geordneten Rechtszustandes nichts weniger als verträglich sind. Allein diese Kritik verschwindet bei der Betrachtung der außerordentlichen Lage, in welcher sich der Kanton Tessin befand. Die bekannten Maßnahmen Oesterreichs veranlaßten Noth und Unzufriedenheit im Lande; eine Partei benutzte diese zu einer lebhaften Opposition gegen die Regierung. Bereits auf die Oktoberwahlen war der leidenschaftliche Parteikampf ausgebrochen; das Ergebniß dieser Wahlen und die darauf erfolgte Kassation vermehrte noch die Unbehaglichkeit des Zustandes. Beide Parteien schienen

sich an Zahl fast gleich stark; die Autorität der Regierung war gelähmt; einen beklagenswerthen Unglücksfall benutzte die eine Partei zu dem Entschlusse, dem Zustande ein Ende zu machen und von den verfassungsmäßigen Behörden die Reorganisation des Staates zu verlangen. Der Regierung stand die Alternative offen, der Bewegung sich anzuschließen und dieselbe zu leiten, oder zurückzutreten und das Land der Anarchie und dem Zufall der Ereignisse preiszugeben. Ein drittes gab es für sie nicht.

Wer nicht von politischen Sympathien oder Antipathien befangen ist, wird zugestehen müssen, daß, wollte sie ihren Pflichten gegen das Land getreu sein, sie allein den ersten Weg betreten konnte, und wir glauben es als ein glückliches Ereigniß für die Stellung des Kantons Tessin zur Eidgenossenschaft bezeichnen zu dürfen, daß sie wirklich diesen Weg betrat. Die ganze Reform und Rekonstituierung des Kantons ging von den verfassungsmäßigen Behörden aus und erhielt die verfassungsmäßige Sanktion des Volkes. Wenn nun auch die Reform unter dem Eindrucke politischer Aufregung und mit einzelnen politischen Exzessen begleitet stattfand, so überschritt sie doch im Ganzen genommen die Schranken der Verfassungs- und Gesezmäßigkeit nicht. Man mag die angeetzten Fristen kurz finden; aber Niemand kann behaupten, daß sie ungesetzlich waren, weil eben kein Gesetz sie anders bestimmte. Selbst die Petenten machten auch nicht geltend, daß ihnen der Entwurf und der Abstimmungstag nicht zur rechten Zeit bekannt geworden sei; so wie denn überhaupt aus dem ganzen Inhalt der Beschwerden und aus der Art des Auftretens der Beschwerdeführer hervorgeht, daß sie eigentlich weniger über die Verfassungsänderung als über den Ausgang der Wahlen

vom 11. März unzufrieden sind. Die Behauptungen über obgewalteten Terrorismus lauten zu allgemein und werden durch keine der gemachten Erhebungen unterstützt; im Gegentheil behaupten in den aufgenommenen Verhören viele der Petenten selbst, daß sie in der Freiheit der Abstimmung in keiner Weise beeinträchtigt waren. Das Gleiche ergibt sich überdies aus der Vergleichung der Zahlenverhältnisse selbst. Ueber 9000 Bürger nahmen an der Abstimmung Theil; in fast allen Kreisen erzeugte sich eine Minderheit gegen die Reform, in mehreren Kreisen sogar eine Mehrheit. Hätte nicht im Allgemeinen Freiheit der Abstimmung bestanden, so würde eine Opposition sich in diesem Verhältnisse nicht geltend gemacht haben.

Wir erachten demnach dafür, es entspreche die vorstehende Verfassungsreform den Anforderungen, welche der Art. 6 der Bundesverfassung stellt, und beehren uns, Ihnen den beiliegenden Beschlußentwurf (Nr. I auf Seite 468 hiernach) zur Annahme vorzulegen.

Was die Beschwerdepunkte gegen die kantonalen Wahlen vom 11. März betrifft, so bestehen dieselben im Allgemeinen in denjenigen Vorwürfen, welche in den bereits hievorigen aufgezählten Beschwerden gegen die Verfassungsrevision hervorgehoben wurden. Insbesondere wird geltend gemacht, daß die Wahlen gültig nicht angeordnet werden konnten, bevor die revidirten Verfassungsartikel die bundesmäßige Gewährleistung erhalten hatten, und daß die Anordnung der kantonalen und der eidg. Wahlen auf den gleichen Tag Einzelne am Stimmen verhindern habe, weil für die erstern das Stimmrecht in dem Heimathskreise, für die letztern im Kreise des Domicils auszuüben sei.

Der Staatsrath des Kantons Tessin läßt sich auch über diesen Theil der Beschwerde einläßlich vernehmen,

und aus seinem Berichte geht hervor, daß bei dem Großen Rathe des dortigen Kantons nur gegen die Wahlen von vier Kreisen Kassationsbeschwerde erhoben worden ist, nämlich gegen die Wahlen von Sonvico, Sessa, Magliastina und Stubiasco, welche sämmtlich als gültig erklärt wurden. In Riviera stritten sich zwei Versammlungen über ihre Gesetzmäßigkeit. (2 Mitglieder auf 3 wurden von jeder Versammlung erwählt.) Das Gleiche hatte in Malvaglia stattgefunden, wo von jeder Versammlung ein Mitglied gewählt ward. Der Große Rath kassirte eine Versammlung in jedem Kreise und erklärte die andere als gültig. Endlich hatte eine persönliche Reklamation gegen das Rathsmitglied Bagazzi, von Bira, wegen Bestechung statt, welcher der Große Rath keine Folge zu geben beschloß.

Wir finden nun, die Entscheidung über Wahlbeschwerden gegen kantonale Wahlen stehe einzig und allein den betreffenden kantonalen Behörden zu. Deshalb hatten die Beschwerdeführer, so weit sie in dieser Beziehung sich zu beklagen hatten, sich an die kompetenten kantonalen Behörden und speziell an den dortigen Großen Rath zu wenden. Nur wenn ihnen die Berufung an die Behörden verweigert, oder durch die Entscheidungen der letztern verfassungsmäßig garantirte Rechte offenbar verletzt worden wäre, würde ein Rekurs an die Bundesbehörden begründet gewesen sein. Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist aber vorhanden, und die Beschwerdeführer selbst berufen sich auch nicht darauf. Ohne deshalb in das Materielle der Beschwerden und in die Erwiderungen des Staatsrathes von Tessin einläßlicher einzutreten, erachten wir ein Eingehen auf die Beschwerde nicht in der Kompetenz des Bundes.

Die Behauptung, daß die kantonalen Wahlen nicht vorgenommen werden durften, bevor die neuen Verfassungsartikel die bundesmäßige Gewährleistung erhalten hätten, ist unbegründet. Die Gewährleistung einer kantonalen Verfassung durch den Bund enthält in Beziehung auf die Frage der Gültigkeit dieser Verfassung nur die Beglaubigung, daß sie mit den Rechten des Bundes und den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht im Widerspruche stehe. Erfolgt diese Beglaubigung auch erst nachträglich, so thut dieß ihrer Inkrafttretung und Anwendung im Kantone selbst, vom Tage ihrer Annahme oder Proklamation an, keinen Eintrag. So herrschte bis jetzt auch die Praxis in dieser Frage.

Hierauf gestützt, beantragen wir die Annahme des folgenden weitern Beschlusses (Nr. II auf Seite 469 hienach), und benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. Juni 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Beschlusentwurf.

Nr. I.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der revidirten Verfassungsartikel des
Kantons Tessin, vom 1. März 1855, von der Mehr-
heit des Volkes genehmigt den 4. März 1855, und der
darauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes;

in Erwägung, daß diese Verfassungsrevision den
Vorschriften des Art. 6 der Bundesverfassung entspricht,

b e s c h l i e ß t :

1. Den revidirten Verfassungsartikeln des Kantons
Tessin, vom 1. März 1855, vom Volke genehmigt den
4. März 1855, ist die Gewährleistung des Bundes er-
theilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschlossen,

Bern, den 29. Juni 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Beschlußentwurf.

Nr. II.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht mehrerer Beschwerden aus dem Kanton
Tessin gegen die dortigen kantonalen Wahlen, vom 11.
März 1855, und der darauf bezüglichen Botschaft des
Bundesrathes;

in Erwägung, daß die Entscheidung über Beschwer-
den gegen kantonale Wahlen Sache der betreffenden
kompetenten Behörden der Kantone ist, und ein Rekurs
an die Bundesbehörden nur begründet erscheint, wenn
die Berufung an die kantonalen Behörden verweigert
oder — durch die Entscheidung dieser letztern — Rechte,
welche durch die Bundesverfassung gewährleistet sind,
verletzt wurden;

daß bei den vorliegenden Beschwerden weder die eine
noch die andere dieser Voraussetzungen vorhanden ist,
beschließt:

Es wird in die Beschwerden gegen die kantonalen
Wahlen des Kantons Tessin vom 11. März 1855 nicht
eingetreten.

Also den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft
vorzulegen beschlossen,

Bern, den 29. Juni 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Note. Die beiden vorstehenden Beschlußentwürfe wurden von der Bun-
desversammlung angenommen. (S. eidg. Gesetzsammlung, Bd. V,
S. 133 und 135.)

Botschaft des Bundesrathes an die b. Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der revidirten Verfassung des Kantons Tessin. (Vom 29. Juni 1855.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1855
Date	
Data	
Seite	447-469
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 737

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.